

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 19

Donnerstag, 17. Mai 2018

Seite: 144

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb
eines dritten BHKW-Moduls inkl. Not- und Gemischkühler (1.319 kWFWL)
auf insgesamt 2.575 kWFWL im Raum des bisherigen externen Gasspeichers
(Einzug Zwischenwand, Betonfundamente zur Aufstellung von Not- und
Gemischkühler) durch die Haindl Agrar GbR auf den Grundstücken mit
den Fl.Nrn. 1370 u. 1373, Gemarkung Weihmichl, Gemeinde Weihmichl;
§ 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) u. 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4.
BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG;..... 145

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch ein drittes BHKW mit
1.805 kWFWL in einem neu zu errichtenden Motorenraum in Container-
ausführung auf insgesamt 3.335 kWFWL, Ergänzung einer Gasaufbereitung
mit Aktivkohlefilter und Gaskühlung, Einbau eines Gasmengenzählers,
Austausch eines bestehenden durch einen neuen Trafo, Änderung des
Betriebs in Flexbetrieb, Einsatzstoffmenge 46,9 t/d durch die Huber Christoph
GbR auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1051/0, 1051/1, 1063/0 und
1067/0 der Gemarkung Neufahrn, Gemeinde Neufahrn i. NB; § 16
BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG; 146

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW-Moduls inkl. Not- und Gemischkühler (1.319 kWFWL) auf insgesamt 2.575 kWFWL im Raum des bisherigen externen Gasspeichers (Einzug Zwischenwand, Betonfundamente zur Aufstellung von Not- und Gemischkühler) durch die Haindl Agrar GbR auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1370 u. 1373, Gemarkung Weihmichl, Gemeinde Weihmichl; § 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) u. 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG;

Die Haindl Agrar GbR, vertreten durch Herrn Robert Haindl, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG der oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 2 UVPG sowie den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann, und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Immissionsschutz:

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x der geplanten Motoren sind als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen aus dem Verbrennungsabgas kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im Teil 4 der TA Luft keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt. Aufgrund der geringen Immissionsschutzfrachten bei Stickstoff kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage an keiner Stelle dieses Abschneidekriterium überschreitet. Damit kann kein Einwirkungsbereich bzgl. stickstoffempfindlicher Gebiete (mit Ausnahme von Natura-2000-Gebieten) festgestellt werden. Die Anlage ist für ihre Umgebung insofern irrelevant.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein absolutes „Verschlechterungsverbot“ gilt. Ausgehend von einem vorhabensbezogenen Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a (siehe BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) wird von einem möglichen Einwirkungsbereich des Vorhabens auf Natura-2000-Gebiete von 1 km im Umkreis der Anlage ausgegangen. Solche Gebiete sind jedoch laut der Unteren Naturschutzbehörde (siehe unten) nicht vorhanden.

Aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes ist keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen gering und standortbedingt nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind.

Naturschutz:

Eine UVP ist nach überschlägiger Prüfung nicht erforderlich, da keine negativen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope im relevanten Umfeld der Anlage zu erwarten sind und weitere Kriterien des Punktes 2.3 von Anlage 3 zu § 7 UVPG nicht relevant sind.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserrecht nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zur Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der geplanten Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 04.05.2018
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-1921-2017-IMMG vom 16.05.2018)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch ein drittes BHKW mit 1.805 kWFWL in einem neu zu errichtenden Motorenraum in Containerausführung auf insgesamt 3.335 kWFWL, Ergänzung einer Gasaufbereitung mit Aktivkohlefilter und Gaskühlung, Einbau eines Gasmengenzählers, Austausch eines bestehenden durch einen neuen Trafo, Änderung des Betriebs in Flexbetrieb, Einsatzstoffmenge 46,9 t/d durch die Huber Christoph GbR auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1051/0, 1051/1, 1063/0 und 1067/0 der Gemarkung Neufahrn, Gemeinde Neufahrn i. NB;

**§ 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG;**

Die Huber Christoph GbR, vertreten durch Christoph und Max Huber, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG der oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 2 UVPG sowie den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann, und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Immissionsschutz:

Für Lärmbelästigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Es wird vorliegend nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete beim antragsgegenständlichen Vorhaben eine Rolle spielt.

Da sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind, beschränkt sich die Betrachtung von Ammoniakemissionen auf die Mistlagerung. Möglicherweise relevante Beeinträchtigungen für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete könnten von Verbrennungsmotoren grundsätzlich durch NO_x- oder SO_x-Emissionen hervorgerufen werden.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes vom 07.05.2018 als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MWF_{WL}, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhaben-bezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen (siehe auch Angaben zum Naturschutz unten). Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine relevanten schutzbedürftigen Gebiete im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage ersichtlich sind und die Anlage von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können.

Die Emissionsfrachten aller bestehenden Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme vom 07.05.2018 als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind und vom Mistlager durch die Überdachung nur geringe Ammoniakemissionen zu erwarten sind.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind.

Naturschutz:

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

2.3.1 Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (1-km-Radius um das Vorhaben) befinden sich keine Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 7239-371.01 Gelbbauchunken-Habitate nördlich Ascholtshausen ist mehr als 6 km entfernt.

2.3.2 Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ befindet sich mehr als 15 km entfernt.

2.3.3 Die Entfernung zu den nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 BNatSchG beträgt mehr als 15 km.

2.3.4 Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ liegt mehr als 15 km südlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Kapellenberg, Markt Ergoldsbach, und Frauenbrunn, Ortsteil Pfaffenberg, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, befinden sich über 4 km entfernt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.5 Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2 km zum Vorhabensort.

2.3.6 Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2 km zum Vorhabensort. Andere Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die in Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Die vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen der Anlage 2 UVPG soweit sie naturschutzrechtliche Aspekte zum Gegenstand haben.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserrecht nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zur Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 16.05.2018
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-277-2018-IMMG vom 16.05.2018)

Landshut, den 17.05.2018
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat